

Information zum neuen Berufskraftfahrerrecht 2020/2021

Stand: Mai 2021

Das BKrFQG und die BKrFQV wurden auf Grund der neuen Richtlinie (EU) 2018/645 vom 18. April 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 29) neu erlassen.

- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) in der Neufassung des Gesetzes über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht vom 26. November 2020 BGBl. Teil I Seite 2575
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) neugefasst durch Artikel 1 der Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 9. Dezember 2020 BGBl. Teil I Seite 2905

Gründe für die Änderungen waren:

1. Bei der Auslegung von Ausnahmen traten Schwierigkeiten auf, die zur Rechtsunsicherheit führten.
2. Der Ausbildungsinhalt wurde den Bedürfnissen der Berufskraftfahrer nur teilweise gerecht.
3. Die gegenseitige Anerkennung der ganz oder teilweise in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildung der Berufskraftfahrer durch die anderen Mitgliedstaaten erwies sich als problematisch.
4. Die bestehende Vielfalt der Möglichkeiten zum Nachweis der (beschleunigten) Grundqualifikation und der Weiterbildung führte zu Unsicherheiten in Bezug auf die Gültigkeit als Nachweis und die gegenseitige Anerkennung.

Die Mitgliedstaaten wurden verpflichtet, insbesondere die Weiterbildung der Berufskraftfahrer an ihren konkreten Bedarf und den Stand der Technik anzupassen sowie ein Register zu errichten, das den gegenseitigen Austausch von Bescheinigungen über die Teilnahme von Berufskraftfahrern an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

ermöglicht. Ein solches Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfordert die Schaffung von Verfahrensvorschriften, die nicht nur die Führung des Registers, sondern auch die Datenübermittlung regeln.

Die Ermächtigungsgrundlage ist im Gesetz für das Kraftfahrt-Bundesamt als registerführende Behörde über die Errichtung eines Berufskraftfahrerqualifikationsregisters (BQR) geschaffen worden.

Was ändert sich?

- Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und aus Gründen der Kostenersparnis wird die Ausstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise (FQN) samt dortiger Eintragung der Schlüsselzahl „95“ nun bundesweit ab dem 23. Mai 2021 eingeführt. Dies vermeidet die ungleiche Behandlung zwischen grenznahen Bundesländern und solchen, die nicht ans Ausland grenzen.
- Der Eintrag der SZ 95 in den Führerschein wird dann entfallen.
- Die bundesweite Ausstellung von FQN löst die bereits bestehende Möglichkeit der Länder zur Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen gemäß § 8 Absatz 4 BKrFQG in der Fassung vom 17.12.2016 (BGBl. I S. 2861) ab. Diese Möglichkeit wurde aber bisher von keinem Bundesland genutzt.
- Das von der Richtlinie vorgeschriebene Register zum Austausch zwischen den Mitgliedstaaten über Bescheinigungen über die Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der (beschleunigten) Grundqualifikation und der Weiterbildung der Fahrer erfasst darüber hinaus die FQN. Nur diese belegen, ob die (beschleunigte) Grundqualifikation und die Weiterbildung abgeschlossen wurden.

Zusammenfassung von wesentlichen Änderungen:

§ 7 Nachweis der Qualifikation (BKrFQG) (bisher in § 5 BKrFQV geregelt)

Die nach Landesrecht zuständige Behörde (**Führerscheinstelle**) stellt auf Antrag einen FQN aus über:

1. den Erwerb der Grundqualifikation,
2. den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation sowie
3. den Abschluss der vorgeschriebenen Weiterbildung.

(statt wie bisher Eintrag der SZ 95 in der Führerscheinkarte)

§ 9 Anerkennung von Ausbildungsstätten BKrFQG

(bisher § 6 BKrFQV und § 7 BKrFQG)

Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung müssen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt sein.

Die Anerkennung und Überwachung soll unter gleichen Bedingungen erfolgen.

Aus diesem Grund entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen gesetzlicher und staatlicher Anerkennung, d. h. dass die bisher gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten zukünftig eine staatliche Anerkennung benötigen.

Damit ist auch ein zentrales Register mit Meldung der Ausbildungen möglich.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde erkennt eine Ausbildungsstätte auf Antrag an, wenn sie über die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Künftige geplante Verfahrensweise in Rheinland-Pfalz (Umsetzung muss noch durch Landesverordnung erfolgen)

A: Zuständigkeit für die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 9 BKrFQG neue Fassung.

LBM Rheinland-Pfalz	Fahrschulbehörden
<ul style="list-style-type: none"> • Staatliche Anerkennung der bisher nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG a.F. anzuerkennenden Ausbildungsstätten und die (künftige) Anerkennung der bisherigen IHK Ausbildungsbetriebe gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG alte Fassung nach § 9 BKrFQG neue Fassung. • Mitteilung der anerkannten Ausbildungsstätten an das Kraftfahrt-Bundesamt 	<ul style="list-style-type: none"> • (künftig) Staatliche Anerkennung der Fahrschulen mit Fahrschülerlaubnis für die FE-Klassen CE / DE, die bisher per Gesetz (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG alte Fassung) als Ausbildungsstätten anerkannt waren nach § 9 BKrFQG neue Fassung. • Der Antrag auf staatliche Anerkennung muss spätestens innerhalb von zwei Jahren nach



<ul style="list-style-type: none">• Überwachung der Ausbildungsstätten wie bisher nach § 11 (i.V. mit §§ 9 und 10) neue Fassung BKrFQG	<p>Inkrafttreten des neuen BKrFQG bei der zuständigen Fahrschulbehörde gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitteilung der anerkannten Ausbildungsstätten von der Fahrschulbehörde an das Kraftfahrt-Bundesamt• Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 11 (i.V. mit §§ 9 und 10) neue Fassung BKrFQG, wie bisher durch die Fahrschulbehörden
--	--

B: Zuständigkeit für die Übermittlung der Daten über die Teilnahme von Fahrern an einer Grundqualifikation /beschleunigten Grundqualifikation oder Weiterbildung (§ 14 Nr. 2 – 4 BKrFQG neue Fassung) an das Kraftfahrt-Bundesamt als Grundlage für die Ausstellung von FQN:

Die Zuständigkeit liegt bei den anerkannten Ausbildungsstätten.

C: Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anträge auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises

Die Zuständigkeit liegt bei den Führerscheinstellen.

Weitere Informationen:

Ab dem 23. Mai 2021 gilt:

§ 7 (BKrFQG)

Nachweis der Qualifikation

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Führerschein) stellt auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus über

1. den Erwerb der Grundqualifikation,
 2. den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation
- sowie
3. den Abschluss der vorgeschriebenen Weiterbildung.

Damit dürfen ab dem 23. Mai 2021 nur noch Fahrerqualifizierungsnachweise ausgestellt werden.

Zeitplan

Stufe 1: Wirkbetriebsaufnahme am 23. Mai 2021

Einrichtung eines BQR

Speicherung von Fahrerqualifizierungsnachweisen

Datenaustausch mit den Fahrerlaubnisbehörden

Nationales Anfrage-/Auskunftsverfahren (Fahrerlaubnisbehörden, Polizei, BAG, etc.)

Stufe 2: Wirkbetriebsaufnahme am 25. Oktober 2021

Speicherung der Kontaktdaten der IHK'en und anerkannten Ausbildungsstätten

Datenaustausch mit den Ausbildungsstätten und IHK'en

Nationales Anfrage-/Auskunftsverfahren für die Überwachungsbehörden, anerkannten Ausbildungsstätten und IHK'en

Anrechnung besonderer Qualifikationen:

<p>§ 2 BKrFQV Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation</p>	<p>§ 4 BKrFQV Weiterbildungen</p>
<p>(4) <u>Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Industrie- und Handelskammer)</u> rechnet andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten sind die</p> <p>1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 27.6.2019, S. 52) geändert worden ist, (ADR – Schulungsbescheinigung) und</p> <p>2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017,</p>	<p>(4) <u>Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Führerscheinstellen)</u> rechnet andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten sind die</p> <p>1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 27.6.2019, S. 52) geändert worden ist, (ADR – Schulungsbescheinigung) und</p> <p>2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist.</p>



<p>S. 1) geändert worden ist.</p> <p>Die nach Satz 1 abgeschlossenen speziellen Ausbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation angerechnet.</p> <p>Sind seit dem Abschluss der speziellen Ausbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.</p>	<p>Abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen des fünfjährigen Weiterbildungsrythmus angerechnet.</p> <p>Sind seit dem Abschluss der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.</p>
---	--

Nachweise für Gefahrguttransporte:

Vorgehensweise (**Diese Bescheinigung muss der Fahrzeugführer vorlegen**, wenn er die 7 UE zur Anrechnung auf die 35 UE bringen möchte)

Die ADR-Bescheinigungen werden durch die IHK'n ausgestellt (siehe Muster).

8.2.2.8.5 Muster der Schulungsbescheinigung für Führer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter

Vorder
seite

**ADR-SCHULUNGSBESCHEINIGUNG
FÜR FAHRZEUGFÜHRER**

**

1. (NR. DER BESCHEINIGUNG)*
2. (NAME)*
3. (VORNAME(N))*
4. (GEBURTSDATUM TT/MM/JJJJ)*
5. (STAATSANGEHÖRIGKEIT)*
6. (UNTERSCHRIFT DES FAHRZEUG-
FÜHRERS)*
7. (AUSSTELLENDEN BEHÖRDE)*
8. GÜLTIG BIS: (TT/MM/JJJJ)*

(Foto des
Fahrzeug-
führers
einfügen)*



Rück-
seite

GÜLTIG FÜR KLASSE(N) ODER UN-NUMMERN:	
IN TANKS	AUSGENOMMEN IN TANKS
9. (Klasse oder UN-Nummer(n) einfügen)*	10. (Klasse oder UN-Nummer(n) einfügen)*

* Text durch entsprechende Angaben ersetzen.

** Das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen (für Parteien des Übereinkommens über den Straßenverkehr von 1968 oder des Übereinkommens über den Straßenverkehr von 1949 in der dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel 45 (4) oder Anlage 4 dieser Übereinkommen notifizierten Fassung).



Nachweise für Tiertransporte:

Vorgehensweise (Diese Bescheinigung muss der Fahrzeugführer vorlegen, wenn er die 7 UE zur Anrechnung auf die 35 UE bringen möchte)

Ausstellung des Befähigungsnachweises:

Der Befähigungsnachweis wird von der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Behörde, in der Regel sind dies die Veterinär- und

Lebensmittelüberwachungsämter, auf Antrag erteilt, sofern die o.g. Voraussetzungen nachgewiesen wurden

KAPITEL III

Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer gemäß Artikel 17 Absatz 2

1. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES FAHRERS/BETREUERS (¹)		
1.1. Familienname		
1.2. Vornamen		
1.3. Geburtsdatum	1.4. Geburtsland und Geburtsort	1.5. Staatsangehörigkeit
2. NUMMER DES BEFÄHIGUNGSNACHWEISES		
2.1. Diese Urkunde ist gültig bis		
3. AUSSTELLUNGSSTELLE		
3.1. Name und Anschrift der den Befähigungsnachweis ausstellenden Stelle		
3.2. Telefon	3.3. Fax	3.4. E-Mail
3.5. Datum	3.6. Ort	3.7. Amtssiegel
3.8. Name und Unterschrift		

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

Herausgeber:

Jörg Holzhäuser

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz

Tel.: 06131 / 16 22 97

Fax.: 06131 / 16 24 49 o. 16 17 22 97

E-Mail: joerg.holzhaeuser@mwwlw.rlp.de

Internet: <http://www.mwwlw.rlp.de>